

## Kopie

# SATZUNG

für den „FC Förderverein e.V. 2001“

des FC Stern Mögglingen e.V.

### §1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „FC Förderverein e.V. 2001“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mögglingen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des FC Stern Mögglingen e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Seite 1

### §3

**Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

## Kopie

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken für den FC Stern Mögglingen verwendet.

### §4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, insbesondere die sich daraus ergebende Zweckbestimmung erfüllen und nach Kräften zu unterstützen.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist der dafür vorgesehene „Aufnahmeantrag“ beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn das Mitglied für den Mitgliedsbeitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt. Die dazu notwendigen Personendaten werden ausschließlich nur für Vereinszwecke gespeichert.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Kündigung mitzuteilen. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, kann durch Beschluß des Vorstandes mit einer zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluß ist endgültig und ohne Begründung dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### §5

#### Beitrag

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahresbeitrages bei Eintritt, Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe des Beitrags kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit an, nicht mehr für das laufende, sondern nur noch ab dem nächsten Geschäftsjahr geändert werden.

### Seite 2

3. Mitglieder, die den Jahresbetrag zum Fälligkeitstag nicht entrichtet haben, werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gem. §4 Ziffer 5 aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Der Vorstand kann durch einen Beschluß mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder einem in Not geratenen Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

# Kopie

## §6

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und zwei Beisitzern, welche durch Mitgliederversammlung zu wählen sind; sowie dem jeweiligen Vorsitzenden des „FC Stern Mögglingen, der als ständiger Beisitzer dem Vorstand des Fördervereins angehört.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen im Einzelfall von mehr als 1.000.00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Dies gilt nur vereinsintern.
4. Die, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (im Wechsel). Sie bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.
6. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins selbstständig. Dabei hat er die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
7. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt, oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und davon mindestens zwei Drittel anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Seite 3

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll in den ersten 4 Monaten des Jahres stattfinden.
3. Außerdem kann der Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Verlangen an den Vorstand von mindestens 25% aller Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## Kopie

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mögglingen (Bürger in der Gemeinschaft – Mitteilungsblatt der VG Rosenstein) mit Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Nicht in der Gemeinde Mögglingen wohnhafte Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
5. Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Berichte des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstands und soweit dies notwendig oder vorgesehen ist
  - d) Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Jahresbeiträge
  - e) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer im Wechsel für jeweils 4 Jahre (1.Jahr: 1. Vorstand, Kassenwart, Beisitzer / 3.Jahr: 2. Vorstand, Schriftführer, Beisitzer)
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins

### §9

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die in §8 Ziffer 5 genannten Tagesordnungspunkte. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden und drei weitere Vorstandsmitglieder wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden Mitglieder beantragen.

Seite 4

4. Über die anwesenden Mitglieder ist jeweils eine Teilnehmerliste zu führen. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### §10

#### **Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Buchführung mit allen Kassen- und Bankbelegen obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

# Kopie

## § 11

### **Haftpflicht**

1. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## §12

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins, die auch dann zu erfolgen hat, wenn der bisher steuerbegünstigte Zweck des Vereins wegfällt, kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Bestimmungen nach §9 der Satzung sind dabei zu beachten.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren berufen. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, ist das verbleibende Vermögen einschließlich dem in §2 Ziffer 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten FC Stern Mögglingen zu überweisen.
5. Besteht der FC Stern Mögglingen nicht mehr oder ist dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als steuerbegünstigter Verein anerkannt, so kann das Vermögen auch an die Gemeinde Mögglingen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen werden.
6. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Gmünd anzumelden.

Seite 5

## §13

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am.....beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen ist.

Unterschriften



**Kopie**